



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 531

Eisenstadt, 25. Oktober 2005

2005/10

Inhalt:

GESETZE

- I. Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Eisenstadt
- II. Anhang zur Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Eisenstadt

PASTORALE PRAXIS

- III. St. Martins-Fest

BERICHTE

- IV. Kurzbericht über die Zusammenkunft des Gremiums „Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt“

PERSONALNACHRICHTEN

- V. Diözesane Personalnachrichten

MITTEILUNGEN

- VI. Pflichtzahlungen 2005
- VII. Exerzitien, Einkehrtage
- VIII. Canisiuswerk - Veranstaltungskalender „Energie für die Seele tanken“ mit Begleitheft „Urlaub im Kloster und ein wenig mehr ...“
- IX. Zur Kenntnisnahme
- X. Literatur

IMPRESSUM

GESETZE

I Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Eisenstadt

Aufgrund der Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches (cann. 537 und 1280 ff CIC) in Verbindung mit Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 wird zur Besorgung der kirchlichen Vermögensverwaltung und der Baulastangelegenheiten in den Pfarren der Diözese Eisenstadt der Wirtschaftsrat (WR) bestellt.

§ 1 Grundsätze

Die katholische Kirche hat das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern. Diese Zwecke sind vor allem: Die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des ange-

messenen Unterhaltes des Klerus und der Kirchenbediensteten, die Ausübung der Werke des Apostolates und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen (can. 1254 CIC).

In diesem Sinn soll die Vermögens- und Finanzverwaltung in den Pfarren von folgenden Grundsätzen getragen sein:

- Schaffung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die pfarrliche Seelsorge und Beachtung der pfarrlichen Erfordernisse, wie sie sich aus den pastoralen Zielen ergeben, die im Pfarrgemeinderat unter Bedachtnahme auf diözesane Leitlinien formuliert werden;
- Sorge um Erhalt und Nutzung der bestehenden pfarrlichen Einrichtungen;
- verantwortungsbewusste Nutzung des kirchlichen Vermögens;
- Anwendung des Prinzips der Substanzerhaltung im Umgang mit dem kirchlichen Vermögen;

- sparsame und zweckentsprechende Handhabung der finanziellen Mittel;
- Überprüfbarkeit aller Vorgänge in der Vermögens und Finanzverwaltung;
- Achtung und Bewahrung der Schöpfung nach den Prinzipien der ökologischen Nachhaltigkeit.

§ 2 Aufgabenbereich

(1) Der WR ist als gesetzlicher Vertreter und Verwalter des kirchlichen Vermögens im Namen

- a) der Pfarre,
- b) der Pfarrkirche,
- c) der rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen und
- d) der Filialkirchen tätig.

(2) Der WR übernimmt Angelegenheiten der Pfründenverwaltung über Ersuchen des Pfründeninhabers und des Bischöflichen Ordinariates. Eine Vertretung nach außen kommt dem WR in diesen Fällen nicht zu.

(3) Der WR verwaltet das Vermögen der im Abs. 1 genannten kirchlichen Rechtsträger, einschließlich der dazugehörenden Werke und Einrichtungen, wie Kindergarten, Pfarrheim, Friedhof usw., allerdings mit den sich aus dieser Ordnung ergebenden Einschränkungen.

(4) Das Bischöfliche Ordinariat kann dem WR besondere Aufgaben in überpfarrlichen Angelegenheiten übertragen.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der WR besteht aus dem Pfarrer als dem Vorsitzenden und aus weiteren drei bis acht Mitgliedern, je nach Größe der Pfarre. Bestehen Filialkirchen, so entsendet jede Filiale ein bis zwei Mitglieder in den WR, wobei in diesem Fall die Gesamtzahl der Mitglieder höchstens 15 betragen darf.

(2) Abgesehen vom Vorsitzenden müssen mindestens 50% der Mitglieder des WR dem Pfarrgemeinderat (PGR) angehören, darunter muss auf alle Fälle der Vorsitzende-Stellvertreter sein.

§ 4 Bestellung

(1) Die Mitglieder des WR werden vom PGR nach dessen Konstituierung vorgeschlagen und vom Ordinarius bestellt. Die Funktionsdauer des WR läuft bis zur konstituierenden Sitzung des nächsten WR nach den PGR-Wahlen.

(2) Besteht vorübergehend in einer Pfarre kein PGR oder tritt der gesamte PGR vorzeitig zurück, entscheidet das Bischöfliche Ordinariat, ob eine Neuwahl des PGR vor dem nächsten offiziellen Wahltermin stattzufinden hat, oder ob die Besorgung

der laufenden Angelegenheiten einem allenfalls neu einzusetzenden Verwaltungsrat übertragen wird.

(3) Die Mitglieder des WR sind dem Bischöflichen Ordinariat zu melden. Für die zeichnungsberechtigten Mitglieder (§7 Abs. 1) sind gleichzeitig Unterschriftenproben vorzulegen.

(4) Die Mitglieder des WR sind vom PGR bzw. vom Pfarrer der Pfarrbevölkerung durch Verlautbarung und Anschlag bekannt zu geben.

(5) Die konstituierende Sitzung hat innerhalb eines Monats ab der Bestellung zu erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt kommt dem WR die Vertretungsbefugnis für das kirchliche Vermögen in der Pfarre zu.

(6) Die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden vom Pfarrer in der konstituierenden Sitzung in ihr Amt eingeführt und auf eine gewissenhafte und sorgfältige Amtsführung unter der Wahrung des Amtsgeheimnisses mit folgenden Worten angelobt: „Ich gelobe, die Pflichten meines Amtes im WR der Pfarre nach bestem Wissen und Gewissen mit aller Sorgfalt zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.“

(7) Über die Angelobung und Amtseinführung des Wirtschaftsrates in der konstituierenden Sitzung ist ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen, das vom Pfarrer und allen Mitgliedern des Wirtschaftsrates zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung ist binnen 14 Tagen an das Bischöfliche Ordinariat zu übersenden.

(8) Die Tätigkeit als Mitglied des WR ist ein kirchliches Ehrenamt.

§ 5 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

(1) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im WR sind:

- a) ein aus Taufe und Firmung geführtes Leben, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht;
- b) Volljährigkeit;
- c) Wohnort oder Teilnahme am Leben in der Pfarre;
- d) nach Möglichkeit Fachwissen oder Erfahrung in Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten;
- e) Bereitschaft an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen;
- f) Dienstnehmer der Pfarre sowie nahe Verwandte und Bedienstete des Pfarrers können nicht Mitglied des WR sein;
- g) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grad der geraden oder der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen während einer Periode dem WR nicht als Mitglieder angehören.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

(1) Unter Wahrung der allgemeinen Berichtspflicht an den PGR sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit hinsichtlich nicht veröffentlichter Beschlüsse und solcher Beratungsgegenstände, deren Vertraulichkeit beschlossen wurde, verpflichtet.

(2) Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der innerkirchlichen Datenschutzverordnung sind zu beachten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem WR weiter.

§ 7 Ämter und Ausschüsse

(1) Der WR wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter, einen Finanzreferent und einen Schriftführer. Neben dem Vorsitzenden sind der Vorsitzende-Stellvertreter, der Schriftführer, der Finanzreferent und höchstens zwei weitere Mitglieder für den WR zeichnungsberechtigt. Bestehen Filialkirchen, so ist aus jeder Filiale ein weiteres Mitglied zeichnungsberechtigt.

(2) Der Finanzreferent sorgt für die Abwicklung der laufenden Finanzgeschäfte gemäß Pkt. I des Anhangs dieses Statuts.

(3) Der WR kann für bestimmte Angelegenheiten, wie die Friedhofsverwaltung und den Kindergarten, Ausschüsse einsetzen, denen auch Personen, die nicht Mitglied des PGR oder WR sind, beigezogen werden können.

(4) Wird für größere Vorhaben (insbesondere Bauvorhaben) ein Ausschuss eingesetzt, so ist dieser gemeinsam von WR und PGR einzusetzen.

(5) Für die Arbeitsweise der Ausschüsse gilt diese Ordnung sinngemäß.

§ 8 Rechnungsprüfer

(1) Der PGR wählt einen oder zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem WR angehören dürfen und auch nicht Mitglieder des PGR sein müssen.

(2) Analog zu §4 Pkt. 3 dieses Statuts sind auch die Rechnungsprüfer dem Bischöflichen Ordinariat zu melden.

(3) Die Rechnungsprüfer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 6 dieses Statuts.

§ 9 Streitschlichtung

Ansprüche oder Rechtsstreitigkeiten aus oder wegen der Tätigkeit im WR sind innerhalb von 14 Tagen an den zuständigen Dechant heranzutragen. Sollte binnen weiterer zwei Wochen keine Lösung der Angelegen-

heit möglich sein, ist die Sache unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen.

§ 10 Beendigung der Funktion

(1) Die Funktion eines Mitgliedes des WR endet:

- a) mit dem Ende der Funktionsperiode,
- b) mit der Zurücklegung der Funktion,
- c) mit dem Verlust einer Voraussetzung für die Mitgliedschaft (§ 5),
- d) durch den Tod.

(2) Die Zurücklegung der Funktion nach lit. b) ist zu begründen und dem Bischöflichen Ordinariat zu melden. Bei einem Zweifel, ob eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft nach lit. c) weggefallen ist, ist die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates einzuholen.

(3) Das Bischöfliche Ordinariat kann den WR oder einzelne Mitglieder von sich aus oder auf Ersuchen des PGR vom Amt entheben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist oder die Pflichten zum Schaden der Kirche vernachlässigt werden.

(4) Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder des WR hat der PGR dem Ordinarius entsprechend neue Mitglieder zur Bestellung vorzuschlagen, jedenfalls dann, wenn weniger als drei Mitglieder verbleiben. Bei der Abberufung des gesamten WR bestellt das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des PGR einen aus mindestens drei Personen bestehenden WR.

§ 11 Einberufung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende oder in seiner Vertretung der Vorsitzende-Stellvertreter beruft den WR ein:

- sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert, mindestens jedoch
- 2 mal jährlich;
- über Verlangen des Ordinarius;
- auf Beschluss des PGR oder
- über Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder des WR. Ein solcher Antrag muss schriftlich unter Angabe der Gründe gestellt und von den Antragstellern eigenhändig unterfertigt werden.

(2) Die Tagesordnung erstellt der Vorsitzende gemeinsam mit dem Vorsitzenden-Stellvertreter. Vom PGR beantragte Tagesordnungspunkte sind jedenfalls auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 8 Tage vorher einzuladen. Ist die Ladung nicht ordnungsgemäß erfolgt, so kann ein gültiger Beschluss

nur dann gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Beschlüsse

(1) Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des WR gegeben. Zu Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst der Vorsitzende. Bei Bedarf (z.B. Personalentscheidungen) kann auch geheim abgestimmt werden.

(2) Befangene Mitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Befangenheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein privates oder berufliches Interesse des Betroffenen oder seiner Angehörigen am Verhandlungsgegenstand besteht oder wenn eine Interessenkollision vorliegt. Die Anwesenheit eines befangenen Mitgliedes in der Sitzung macht die betreffenden Beschlüsse anfechtbar; die Abgabe der Stimme macht den Beschluss jedoch nichtig.

(3) Liegt eine Befangenheit vor, so ist der Name und der Grund des befangenen Mitgliedes zu protokollieren.

§ 13 Protokoll

(1) Die wesentlichen Vorgänge der Sitzung sind vom Schriftführer im Protokoll aufzuzeichnen. Auf jeden Fall sind die Namen der anwesenden und entschuldigten Mitglieder, der volle Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis anzuführen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Die Protokolle sind im Pfarramt zu verwahren. Die Einsichtnahme steht, unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht, nur den Mitgliedern des WR, dem Vorstand des PGR, dem Dechanten und dem Bischöflichen Ordinariat zu.

§ 14 Siegel

Das Siegel des WR ist ein Rundsiegel mit einem einfachen Kreuz mit gleich langen Balken und der Umschrift „Wirtschaftsrat der röm.-katholischen Pfarre“. Es ist in der Pfarrkanzlei zu verwahren.

§ 15 Außenvertretung und Zeichnungsberechtigungen

(1) Der WR wird nach außen durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten.

(2) Vom WR ausgehenden Schriftstücke, insbesondere aber Verträge und rechtsverbindliche Erklärungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung

durch den Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des WR (vgl. § 7 Abs. 1). Für den Rechtsträger „Filialkirche“ unterzeichnet das jeweils zeichnungsberechtigte Mitglied der Filiale zusammen mit dem Vorsitzenden.

(3) Die Abwicklung der laufenden Finanzgeschäfte (Geldverkehr) erfolgt gemäß den im Anhang I festgesetzten Richtlinien.

(4) Besteht ein Ausschuss, kommt die Vertretung nach außen dem Leiter des Ausschusses zu. Verträge und rechtsverbindliche Erklärungen sind unbeschadet der Bestimmung über die Kollektivzeichnung jedenfalls vom Leiter des Ausschusses mit zu unterzeichnen.

(5) Jede Unterzeichnung nach Abs. 1 und 2 hat unter Beifügung des Siegels (14) zu erfolgen.

(6) Eine den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechende Fertigung begründet die Rechtsvermutung der ordnungsgemäßen Beschlussfassung, unbeschadet etwa notwendiger Genehmigungen durch das Bischöfliche Ordinariat.

§ 16 Leitung

Die innere Leitung des WR, die laufende Geschäftsführung und der Vollzug der Beschlüsse obliegen dem Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden-Stellvertreter bzw. dem Leiter des betreffenden Ausschusses.

§ 17 Außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen

(1) Der WR ist in seiner Tätigkeit an das kirchliche Rechtsbuch, an die einschlägigen Beschlüsse der Österreichischen Bischofskonferenz und an das geltende Diözesanrecht sowie an die generellen und besonderen Weisungen des Bischöflichen Ordinariates über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens gebunden.

(2) Außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen bedürfen zu ihrer Gültigkeit auch im staatlichen Bereich der kirchenbehördlichen Genehmigung (can. 1281).

(3) Als außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen gelten insbesondere:

1. Veräußerungen und der Erwerb von Grundstücken, in welcher Vertragsform immer (Kauf, Tausch, Schenkung usw.).

2. Die Einräumung von Dienstbarkeiten, Leitungsrechten, Reallasten zu Lasten von Grundstücken, auch ohne Sicherstellung im Grundbuch.

3. Die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen (z.B. Bürgschaften) für Dritte.

4. Die Durchführung von Vermögensveranlagungen (ausgenommen Girokonten und Sparbücher) unabhängig vom zu veranlagenden Betrag.

5. Abschluss von Bestandsverträgen aller Art wie Vermietungen, Verpachtungen, Leasing- und Wartungsverträgen (lt. Österr. Bischofskonferenz, Amtsblatt der Bischofskonferenz 1989, Nr. 3/37., müssen auf Grund can. 1297 CIC alle Miet- und Pachtverträge schriftlich ausgefertigt werden).

6. Annahme von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und Stiftungen, soweit damit eine Belastung oder Verpflichtung verbunden ist und die Ausschlagung solcher Zuwendungen.

7. Schenkungen aus Substanzvermögen, Schenkungen aus Erträgen im Gegenwert von mehr als € 4.000,--. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Erträge von zweckbestimmten Sammlungen zur Erfüllung des Zweckes.

8. Die Einbringung von gerichtlichen Klagen im Namen einer kirchlichen Rechtsperson.

9. Der Abschluss und die Änderung von Versicherungsverträgen.

10. Neu-, Auf-, Um- und Zubauten sowie alle sonstigen baulichen Veränderungen in oder an Gebäuden samt wesentlichen Nebenanlagen, wie Einfriedungsmauern, Verkehrswege udgl., unabhängig von der Art der Finanzierung. Ebenso Anschaffungen, die über den normalen Verbrauch hinausgehen, wenn der Anschaffungswert über € 4.000,-- liegt (z.B. Orgel, Glocken, Kopiergeräte, Telefonanlagen, EDV-Anlagen usw.).

11. Reparaturen, Renovierungs- und Erhaltungsarbeiten an Gebäuden samt wesentlichen Nebenanlagen, sofern die Kosten im Einzelfall € 4.000,-- übersteigen, unabhängig von der Art der Finanzierung.

12. Abbruch von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten.

13. Veräußerung von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Inventarstücken, welche zum Stammvermögen gehören (Dekret der Bischofskonferenz, Amtsblatt 1984, Nr. 6).

14. Errichtung, Erweiterung und Auflassung von Friedhöfen.

15. Der Abschluss, die Verlängerung und die Auflösung von Dienstverträgen.

(4) Anträge um Genehmigung von außerordentlichen Verwaltungsmaßnahmen sind an folgende Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates zu richten:

Finanzkammer: Soweit nicht die Zuständigkeit der folgenden Dienststellen gegeben ist.

Bischöfliches Ordinariat: Angelegenheit nach Ziff. 8., 14. und 15.

Bauamt: Angelegenheiten nach den Ziff. 11.-13. (Ziff. 10 soweit es sich um bauliche Maßnahmen handelt).

Liegenschaftsabteilung: Angelegenheiten nach den Ziff. 1., 2. und 14.; Vermietungen und Verpachtungen von Gebäuden, Wohnungen und Grundstücken (siehe Ziff. 5.).

Im Zweifelsfall sind die Anträge an das Bischöfliche Ordinariat zu richten, das gegebenenfalls die Anträge an die zuständige Dienststelle weitergeben wird.

§ 18 Bericht an den PGR

(1) Der WR ist verpflichtet, mindestens zweimal jährlich dem PGR einen Bericht zur Kenntnisnahme vorzulegen und Anmerkungen bzw. Einwände des PGR zu berücksichtigen.

(2) Schutzwürdige Interessen betroffener Personen sind zu beachten und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, einschließlich der innerkirchlichen Datenschutzverordnung, einzuhalten.

§ 19 Aufsicht

Die Tätigkeit des WR unterliegt der Aufsicht des Dechanten und des Bischöflichen Ordinariates. In Handhabung des Aufsichtsrechtes kann das Bischöfliche Ordinariat die erforderlichen Weisungen erteilen und, wenn es notwendig ist, Beschlüsse aufheben.

§ 20 Dienstverträge

Der WR begründet, verlängert und löst die Verträge (vgl. § 17 Abs. 3 Ziff. 15) mit den pfarrlichen Dienstnehmern auf Vorschlag des Vorsitzenden nach Anhörung des PGR.

§ 21 Friedhofsverwaltung

(1) Der WR verwaltet den Pfarrfriedhof. Er erlässt nach den Richtlinien des Bischöflichen Ordinariates die Friedhofsordnung samt Gebührenordnung.

(2) Die Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung. Die Gebührenordnung ist dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen, soweit die in den Amtlichen

Mitteilungen jeweils verlautbarten Mindestsätze für die Gebühren überschritten werden.

(3) Besteht kein Ausschuss für die Friedhofsverwaltung, ist einem Mitglied des WR die Verantwortung für die Friedhofsverwaltung als Referent zu übertragen.

§ 22 Haushaltsplan und Jahresrechnung

Über die Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung werden im Anhang zu dieser Ordnung ausführende Bestimmungen erlassen.

§ 23 Baulastsachen

Unter Baulastsachen sind alle Angelegenheiten zu verstehen, die sich auf die Bestreitung der Kosten für die Herstellung, Erhaltung und den Abbruch der kircheneigenen Gebäude beziehen.

§ 24

Der WR hat mit aller Sorgfalt über den Bauzustand der Kirchen- und Pfründengebäude zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein. Sämtliche Gebäude sind vor der Erstellung eines allenfalls notwendigen außerordentlichen Haushaltsplanes jährlich eingehend zu besichtigen und zu überprüfen.

§ 25

(1) Der WR beschließt und vollzieht die regelmäßig wiederkehrenden kleineren Herstellungen, Instandhaltungen und Anschaffungen, soweit der ordentliche Haushaltsplan die Bedeckung aus freien pfarrlichen Mitteln aufweist. Ein Überschreiten des genehmigten Ansatzes ist unzulässig.

(2) Falls die Kosten voraussichtlich nicht ohne Beihilfe der Diözese bestritten werden können, oder bei baulichen Veränderungen, wie Neu-, Zu-, Umbau oder Abbruch von Gebäuden mit ihren wesentlichen Nebenanlagen (Mauern, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen), obliegt dem WR die Vorbereitung und Antragstellung an das Bischöfliche Ordinariat (Finanzkammer bzw. Bauamt), das die Entscheidung trifft.

§ 26

Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beschlüsse und Anträge des WR in Baulastsachen gehören insbesondere die strenge Prüfung der Notwendigkeit der Herstellungen, und im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat (Bauamt) die Beschaffung der erforderlichen Pläne, Bescheide, Genehmigungen usw. sowie der Kostenvoranschläge und die Feststellung der Kostendeckung (Finanzierungsplan).

§ 27

(1) Alle Baulastsachen vollzieht gegenüber Dritten und Behörden der WR im Namen der Kirche oder Stiftung.

(2) Der WR ist bei allen Baumaßnahmen im Einvernehmen mit dem Bauamt für die Beobachtung der allgemeinen staatlichen Bauvorschriften verantwortlich.

§ 28 Sonderbestimmungen

(1) An Pfarrkirchen, die Sitz eines Klosters sind, steht die Verwaltung des Gotteshaus- und Stiftungsvermögens dem Kloster zu. Über Ersuchen der zuständigen Ordensoberen können jedoch auch in diesen Pfarren die Verwaltung des Gotteshaus- und Stiftungsvermögens und die Baulastsachen dem WR übergeben werden. Das Nähere ist in einem Vertrag zwischen dem Bischöflichen Ordinariat und dem Orden zu regeln.

(2) In Klosterpfarreien gemäß Abs. 1 verbleibt dem WR nur die Verwaltung von Vermögen, das ausschließlich pfarrlichen Zwecken dient.

(3) Für die Verwaltung der Domkirche kann der Ordinarius gesonderte Bestimmungen erlassen.

§ 29 Schlussbestimmungen

(1) Aussagen dieses Statuts sowie des Anhangs im maskulinen Sprachgebrauch gelten auch für das Femininum, wenn nicht etwas anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht.

(2) Die in diesem Statut verwendete Bezeichnung Pfarrer schließt neben den Pfarrern die ihnen rechtlich gleichgestellten Priester (z. B. Pfarrmoderatoren) mit ein.

(3) Alle Verweise auf die bisherigen Verwaltungsausschüsse des PGR bzw. auf die Pfarrkirchenräte in anderen diözesanen Ordnungen sind ab sofort auf diese Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Eisenstadt zu lesen.

(4) Die bisherigen Verwaltungsausschüsse des PGR und Pfarrkirchenräte übernehmen mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung die Funktion des WR ohne Neubestellung. Sollte dies nicht möglich sein, ist nach Rücksprache mit dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Eisenstadt eine Neubestellung entsprechend dieser Ordnung durchzuführen.

Diese Ordnung wurde vom Herrn Diözesanbischof am 20. Oktober 2005 (Z: 1423 – 2005) mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2006 in Kraft gesetzt und gilt ad experimentum bis 31. Dezember

2010. Gleichzeitig treten die Pfarrkirchenratsordnung samt Durchführungsbestimmungen (vgl. Amtliche Mitteilungen Nr. 387/IV. u. V. vom 20. Juni 1952), sowie die Weisungen zur Durchführung über die Errichtung und Funktion des Verwaltungsausschusses (vgl. Amtliche Mitteilungen Nr. 139/II vom 15. Jänner 1972, Amtliche Mitteilungen Nr. 170/VI. vom 1. Juli 1974 bzw. Amtliche Mitteilungen Nr. 436/IX. vom 10. Jänner 1997) und die mit dieser Ordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

II. Anhang zur Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Eisenstadt

I. Richtlinien für die Abwicklung der laufenden Finanzgeschäfte (Geldverkehr)

1. Girokonten einer Pfarre bei Geldinstituten müssen auf den Namen der Pfarre lauten und können nur gemeinsam vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates (das ist immer der Pfarrer) und dem Vorsitzenden-Stellvertreter des WR als Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigte eröffnet werden. Diese ernennen den Finanzreferenten und allenfalls weitere Mitglieder des WR als Zeichnungsberechtigte.

Diese Regelung gilt analog für die juristische Person „Filialkirche“, wobei in diesem Fall ein Mitglied des WR aus der jeweiligen Filiale gemeinsam mit dem Vorsitzenden für die Eröffnung von Konten bzw. für die Form der Zeichnung lt. Pkt. 3) zu ernennen ist.

2. Zweckgebundene Konten pfarrlicher Gruppierungen müssen auf den Namen der Pfarre lauten und in der Unterbezeichnung einen Hinweis auf den Zweck tragen. In diesem Fall ist eine Person aus der jeweiligen Gruppierung als zeichnungsberechtigt zu benennen. Die Zeichnung durch ein bzw. zwei Zeichnungsberechtigte richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

3. Die Form der Zeichnung auf den Konten muss folgendermaßen eingerichtet sein:

- bis zu einem Betrag von € 149,99 gilt Einzelzeichnung;
- ab einem Betrag von € 150,- gilt Zeichnung durch je zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam;
- ab einem Betrag von € 1.500,- gilt Zeichnung durch den Pfarrer gemeinsam mit einem zweiten Zeichnungsberechtigten.

4. Sparbücher dürfen nur in der Form legitimierter Namenssparbücher, lautend auf die Pfarre, geführt werden. Die Vorschriften für die Verfügung über

solche Namenssparbücher sind analog den oben angegebenen Bestimmungen für Girokonten.

5. Die Betragsgrenzen gelten nicht nur in der Abwicklung über Bankkonten, sondern für alle Geldgeschäfte der Pfarre.

6. Bei der Zählung und Abrechnung aller Kollekten ist in jedem Fall das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.

II. Haushaltsplan

(1) Die gesamte Gebarung der Pfarre ist im Rahmen eines Haushaltsplanes zu führen. Dieser wird vom WR jährlich für das kommende Kalenderjahr erstellt und ist vom Bischöflichen Ordinariat (Finanzkammer bzw. Bauamt) zu genehmigen.

(2) Der Haushaltsplan für

a) die ordentliche Verwaltung (der ordentliche Haushaltsplan) enthält die laufenden oder jährlich wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kosten für jährlich wiederkehrende Herstellungen und Anschaffungen.

b) die außerordentliche Verwaltung (außerordentlicher Haushaltsplan) ist nur zu erstellen, wenn außerordentliche Vorhaben geplant sind. Dieser Haushaltsplan hat alle außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, insbesondere jene für außergewöhnliche Herstellungen und Anschaffungen (langlebige Wirtschaftsgüter) auszuweisen. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes über die außerordentliche Verwaltung müssen die entsprechenden Kostenvoranschläge und ein Finanzierungsplan vorliegen. Bei Baulastsachen sind bis zu einer Auftragssumme von € 7.000,- dem Bischöflichen Bauamt 2 Offerte, bei darüber liegenden Summen 3 Offerte vorzulegen.

Der WR hat das dazu Erforderliche rechtzeitig zu veranlassen. Hierzu gehört auch die Feststellung, in welchem Umfang die Pfarrkirche und die dazugehörigen Filialkirchen mit ihrem Vermögen zur Bedeckung der Ausgaben herangezogen werden können.

Wird für eine Filiale getrennt vom Haushalt der Pfarre eine eigene Ein- und Ausgabenrechnung geführt, so ist analog dieser Ordnung auch ein Haushaltsplan zu erstellen.

(3) Der Sitzung des WR über den Haushaltsplan ist ein Entwurf zugrunde zu legen, der nach den Weisungen des Vorsitzenden oder des von ihm beauftragten Mitgliedes des WR aufgestellt wird. Hierbei hat der Vorsitzende im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des WR vorzugehen.

(4) Der fertiggestellte Haushaltsplan ist dem PGR vorzulegen und nach ortsüblicher Ankündigung zwei Wochen lang in der Pfarrkanzlei zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(5) Nach Ablauf dieser Frist ist der Haushaltsplan samt den erforderlichen Unterlagen (lt. Abs.2) und einem Auszug des zugehörigen Sitzungsprotokolls bis zu dem verlautbarten Termin dem Bischöflichen Ordinariat (Finanzkammer bzw. Bauamt) vorzulegen. Als verlautbarter Termin gilt bis auf weiteres für den außerordentlichen Haushaltsplan der 15. August und für den ordentlichen Haushaltsplan der 31. Oktober des Jahres.

(6) Sind vom PGR oder von den Pfarrangehörigen Beanstandungen und Einwände zum Haushaltsplan erhoben worden, so sind diese vor Vorlage an das Bischöfliche Ordinariat nochmals im WR zu beraten, gegebenenfalls zu berücksichtigen und mit den allfälligen Gegenbemerkungen des WR ebenfalls vorzulegen.

(7) Eine nicht termingerechte Vorlage ist zu begründen. Sollten nach der Vorlage durch nachfolgende Entscheidungen Änderungen eintreten, sind diese unverzüglich als Berichtigung oder als Nachtrag zum Haushaltsplan nachzureichen. Nachträge zum Haushaltsplan, in denen Zuschüsse aus diözesanen Mitteln beantragt werden, sind nur dann zulässig, wenn sich die Ausgaben als nicht vorhersehbar sowie im laufenden Rechnungsjahr aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen unausweichlich zeigen und dafür keine zusätzlichen Einnahmen erbringbar sind.

(8) Das Bischöfliche Ordinariat behält sich vor, die Haushaltspläne mit Auflagen zu genehmigen. Der genehmigte Haushaltsplan ist im Pfarramt aufzubewahren.

(9) Die Durchführung der im Rahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplanes veranschlagten Vorhaben kann erst nach erfolgter Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat und nach Sicherstellung der gesamten Finanzierung in Angriff genommen werden.

III. Kirchenrechnung

(1) Nach Abschluss eines jeden Jahres hat der WR die Kirchenrechnung über das abgelaufene Jahr entsprechend den buchhalterischen Bestimmungen (Punkt IV) über die gesamte Gebarung der Pfarre zu erstellen. Die Kirchenrechnung ist mit allen erforderlichen Originalbelegen samt einem Nachweis über die Vermögenswerte der Pfarre außerhalb der Kirchenrechnung bis spätestens 31. März des Folgejahres der Finanzkammer zur Überprüfung vorzulegen.

Wird für eine Filiale getrennt vom Haushalt der Pfarre eine eigene Ein- und Ausgabenrechnung geführt, so ist

analog dieser Ordnung auch eine Kirchenrechnung zu erstellen.

(2) Die gesamte Kirchenrechnung ist vor der Beschlussfassung im WR und vor der Vorlage an das Bischöfliche Ordinariat von den gewählten Rechnungsprüfern zu kontrollieren und zu unterfertigen. Die Kirchenrechnung ist einschließlich Prüfberichte nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang in der Pfarrkanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(3) Erst die Genehmigung der Kirchenrechnung bewirkt die Entlastung des WR. Sie ist in der Pfarre zu verlautbaren. Das Original der genehmigten Kirchenrechnung bzw. die Unterlagen zur Buchhaltung (Journal, Kontoblätter usw.) sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.

(4) Die Buchungsbelege der ordentlichen Gebarung sind nach erfolgter Prüfung durch die Finanzkammer mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Belege über außerordentliche Anschaffungen und Herstellungen sowie die genehmigte Kirchenrechnung sind auf Dauer im Pfarrarchiv zu verwahren.

(5) Wenn die Kirchenrechnung zwei Jahre nicht vorgelegt wird, wird nach zweimaliger Mahnung - im Abstand von 3 Monaten - zur Aufarbeitung der säumigen Kirchenrechnungen ein von der Diözese Eisenstadt beauftragter externer Prüfer auf Kosten der Pfarre und des Pfarrers bestellt.

IV. Pfarrliche Buchhaltung

(1) Für die Erstellung der Jahresrechnung stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

a) Einfache Einnahmen- und Ausgabenrechnung

Für den ordentlichen Haushalt ist dazu der Vordruck „Haushaltsplan und Kirchenrechnung“ und der dazugehörige Kontenrahmen zu verwenden. Für den außerordentlichen Haushalt ist ein getrennter Rechnungskreis entsprechend den Richtlinien für pfarrliche Buchhaltung zu führen. Die Vermögenswerte sämtlicher Nebengebarungen (z.B.: Jungchar, Pfarrcaritas, Pfarrfeste ...) sind außerhalb der ordentlichen Kirchenrechnung in der Inventurliste anzuführen.

b) Doppelte Buchhaltung

Diese Form verzeichnet jede Geldbewegung sowohl auf einem Geldkonto als auch auf einem Sachkonto (Einnahmen-Ausgaben) inklusive allfälliger Verbindlichkeiten und Forderungen der Pfarre. Für die EDV-Buchhaltung ist das von der Diözese vorgesehene oder ein gleichwertiges anderes EDV-Programm zu verwenden. Jedenfalls ist der Kontenrahmen der Diözese zu verwenden.

(2) Sollte eine Person, die nicht Mitglied des PGR oder des WR oder Dienstnehmer der Pfarre ist, die pfarrliche Buchhaltung führen, so unterliegt sie der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 6 des Statuts, was sie schriftlich zur Kenntnis zu nehmen hat.

Dieser Anhang zur Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Eisenstadt wurde vom Herrn Diözesanbischof am 20. Oktober 2005 (Z: 1423 – 2005) mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2006 in Kraft gesetzt und gilt ad experimentum bis 31. Dezember 2010.

PASTORALE PRAXIS

III. St. Martins-Fest

Für den Festtag des Diözesan- und Landespatrons, des hl. Bischofs Martin, am Freitag, dem 11. November 2005, ist folgendes Programm vorgesehen:

9.00 Uhr: Festgottesdienst im Dom zu Eisenstadt mit Diözesanbischof Dr. Paul Iby

Unter der bewährten Leitung von Domkapellmeister Christian Dreo werden Chor, Solisten und Orchester der Dommusik St. Martin die Messe „Die Ros´ ist ohn´ warum“ von Harald Dreo zur Aufführung bringen.

14.00 Uhr: Festakademie im Kulturzentrum

Der Erzbischof von Prag, Miroslav Kardinal Vlk wird zum Thema „Christsein in einer säkularisierten Welt“ sprechen.

Musikalisch umrahmt wird die Feierstunde durch das Vokalensemble Cantus Felix unter der Leitung von Franz Stangl und durch die Musikschule Oberpullendorf unter der Leitung von Michael Wild.

Im Anschluss an die Festakademie sind alle Teilnehmer/innen zu einer Agape vor dem Kulturzentrum am Schubertplatz eingeladen.

BERICHTE

IV. Kurzbericht über die Zusammenkunft des Gremiums „Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt“

Die Zusammenkunft des Gremiums „Priesterrat und Dechantenkonferenz“ fand am 5. und 6. Oktober 2005 in Form einer Klausurtagung im Haus der Begegnung

in Eisenstadt unter dem Vorsitz des Herrn Diözesanbischofs statt.

Nach dem Gebet der Non und der Begrüßung durch den Herrn Diözesanbischof begann der Studienteil zum Thema „Pastoraler Umgang mit Fernstehenden bzw. Ausgetretenen“ unter der Leitung von Prof. Kons.Rat Kan. Prälat Wilhelm Müller, Wr. Neustadt. Nach zwei Referaten und einem Gesprächsteil wurde der erste Tag mit dem gemeinsamen Gebet der Vesper und dem Abendessen beendet.

Am zweiten Tag begann der Konferenzteil mit der Bearbeitung des Protokolls der letzten Sitzung, wobei ergänzend festgehalten wurde, dass neue Vorschläge zu Initiativen mit den Priestern aus anderen Diözesen ergehen werden, dass ein weiterer Bericht über den Arbeitskreis Dechant erfolgen wird, dass die in der letzten Sitzung vorgeschlagene Verminderung der Dekanate keineswegs unwidersprochen war sowie dass das Domweihfest zufriedenstellend verlaufen ist. Mit diesen ergänzenden Bemerkungen wurde das Protokoll der letzten Sitzung einstimmig angenommen.

In seinen Anliegen berichtete der Diözesanbischof über das Jahresthema, über die Schwerpunkte im laufenden Arbeitsjahr und über den Ad limina-Besuch der österreichischen Bischöfe, der auch mit einer Tagung der Bischofskonferenz in Rom verbunden wird.

Weiters griff der Diözesanbischof zwei Anträge, die sich mit der Überprüfung des derzeitigen Verfahrens für die Bewerbung um Pfarrgemeinden, sowie mit der Frage der Beweggründe für Pfarrbesetzungen und der Einführung eines Zeitlimits für einen Wechsel der Pfarre beschäftigten, auf.

Bezüglich der Bewerbung um die Pfarrgemeinden wurden vier konkrete Anträge eingebracht:

- Wenn eine Pfarre zu besetzen ist, die nach Auffassung der Diözesanleitung bzw. der Personalkommission vom Pfarrer eine spezielle Qualifikation bzw. ein bestimmtes Profil erfordert, soll auf seine Ausschreibung verzichtet werden. Ein geeigneter Mitbruder soll vom Diözesanbischof auf die betreffende Pfarre berufen werden.

- Wenn aber eine Ausschreibung erfolgt, sollen die Bewerbungen ernstgenommen werden, d.h. einem von jenen Mitbürdern, die ordnungsgemäß auf die Pfarre eingereicht haben, soll die betreffende Pfarre auch zugesprochen werden.

- Alle Bewerbungen sollen schriftlich erfolgen. Mündliche Bewerbungen sollen nicht akzeptiert werden.

- Wenn die Entscheidung über die Besetzung einer Pfarre getroffen ist, sollen jene Mitbrüder, die sich beworben haben, aber nicht zum Zug gekommen sind, ehestens von der Diözesanleitung zum Gespräch

eingeladen werden, bei dem auch begründet werden soll, warum so entschieden wurde.

Nach einer ausführlichen Debatte über die Vorgänge bei den Pfarrbesetzungen im Jahre 2005, bei der seitens der Diözesanleitung durchaus auch Fehler eingeräumt werden, hält der Diözesanbischof fest, dass er grund-sätzlich allen vier Anträgen zustimmen kann, wobei er nur beim zweiten Antrag nicht voll beipflichten kann, weil er sich die letzte Entscheidung vorbehalten muss und nicht automatisch einem der Bewerber die Pfarre zusagen kann.

Alle Anträge sollen bei der nächsten Sitzung der Personalkommission besprochen, adaptiert und anschließend den Dechanten zugeschickt werden.

Auch die Frage der Einführung eines Zeitlimits für den Wechsel einer Pfarre (10 – 15 Jahre) wird in einer ausführlichen Debatte eingehend besprochen, wobei abschließend auch hier festgestellt wurde, dass ebenso wie die zuvor genannten Fragen auch hier die Personalkommission beraten und Vorschläge bearbeiten solle.

Auch ein weiterer Antrag, der die Umstände und Bedingungen unter denen Inkardinierungen in die Diözese Eisenstadt vorgenommen werden, erfragte, wurde vom Herrn Diözesanbischof aufgenommen und dahingehend beantwortet, dass die Diözesanleitung einen entsprechenden vorliegenden Antrag eines Priesters berät und gegebenenfalls nach Exkardinierung durch den Heimatbischof die Inkardinierung in der Diözese Eisenstadt erfolgt. Es wurde eingeräumt, dass hier zuletzt in einem Fall zu rasch gehandelt wurde.

Bezüglich eines weiteren Antrages, wonach die Diözesanleitung sich zu wenig um kranke Priester kümmere, räumte der Diözesanbischof Versäumnisse ein. Er ersuchte aber die Dechanten und die übrigen Priester, Krankheitsfälle zeitgerecht im Bischöflichen Ordinariat zu melden um sicher zu stellen, dass ein Besuch auch geplant werden kann.

Ein weiterer Antrag, in dem behauptet wurde, dass der Bischof für die Priester nicht erreichbar wäre und auch kein Termin zu bekommen sei, wurde vom Diözesanbischof zurückgewiesen, da sein Sekretariat angehalten ist, Priestern wann immer möglich telefonisch zu ihm durchzustellen und auch Termine so rasch als möglich einzuteilen. Darüber hinaus ist der Diözesanbischof auch außerhalb der Dienstzeiten über die Telefonklappen der Geistlichen Schwestern, die den Priestern bekannt sind, jederzeit – sofern er im Haus ist – erreichbar.

In einem abschließenden ergänzenden Tagesordnungspunkt teilte der Diözesanbischof an die Dechanten der Visitationsdekanate die in Frage kommenden Termine für die kanonischen Visitationen und Firmungen aus mit der Bitte, diese den Orten im Dekanat zuzuteilen.

Weiters wurden auch den Dechanten die Termine für die Dekanatsvespern bekanntgegeben, die auch gleich den entsprechenden Dekanaten zugeteilt wurden.

Unter den Anliegen des Bischöflichen Ordinariates wurden zunächst zwei Vertreter des Priesterrates gewählt, die bei der Amtsenthebung eines Pfarrers gemäß can. 1742 CIC vom Diözesanbischof zu hören sind. Gewählt wurden Johann Zakall und Mag. Johannes Pratl, die die Wahl annahmen.

Es wurde auch nach dem Ausscheiden von Prälat Sack ein Mitglied für den Vorstand des Gremiums gewählt. Hier wurde Mag. Josef Prikoszovits gewählt, der die Wahl annahm.

Weiters berichtete der Generalvikar über die Arbeit des Arbeitskreises „Dechant“ der wie im letzten Protokoll vorgesehen neue Vorschläge erarbeitete.

Die Vorschläge im Einzelnen:

- Der Dechant soll nicht mehr durch den Dekanatsrat, sondern durch die Dekanatskonferenz vorgeschlagen werden.
- Der Dechant soll bereits im Vorfeld stärker bei Be- und Versetzungen beteiligt werden.
- Der Dechant soll sich selbst seinen Vize-Dechant aussuchen können.
- Es soll jährlich Einzelgespräche des Generalvikars mit jedem Dechant geben.
- Jährlich oder wenigstens zweijährlich soll sich jeder Dechant mit den Pfarrgemeinderatsvorständen jeder Pfarre seines Dekanates treffen.
- Es soll regelmäßige Treffen der Kreisdechanten mit ihren jeweiligen Dechanten geben.
- Der Kreisdechant soll durch die Beteiligung bei Amtseinführungen, durch regelmäßige Treffen mit dem Generalvikar und durch die Durchführung des Mitarbeitergespräches aufgeweitet werden.
- Das Mitarbeitergespräch soll, nachdem es sich in den Zentralstellen der Diözese bewährt hat, auch in den Dekanatskreisen, Dekanaten und Pfarren eingeführt werden.

In einer anschließenden ausführlichen Debatte wurde hauptsächlich die Problematik, ob der Dechant durch den Dekanatsrat oder durch die Dekanatskonferenz vorgeschlagen werden soll, erörtert und die Erfahrungen aus den einzelnen Dekanaten wurden eingebracht. Abschließend wurde festgelegt, dass unter der Leitung des Pastoralamtsleiters ein Arbeitskreis gebildet werden soll, der diese Fragen entsprechend weiterberaten und konkrete Vorschläge erarbeiten soll.

Im nächsten Punkt stellte Direktor Dienstl eine von einer Arbeitsgruppe erarbeitete Vorlage für Richtlinien für Betriebskosten in Pfarrhöfen vor und teilte mit, dass die Standardregelung künftig so sein soll, dass die Pfarre die Betriebskosten bezahlt und die Pfarrer die

Kosten anteilmäßig refundieren. Abweichende, aber funktionierende Regelungen sollen grundsätzlich beibehalten werden können.

In Vertretung von Pfarrer Gruber erörterte der Generalvikar weiters eine Unterlage, die von einer Arbeitsgruppe des Pastoralrates erstellt wurde und eine Checkliste für die Pfarren enthält, um gewisse pastorale Mindeststandards in der Diözese Eisenstadt zu gewährleisten. Nach kurzer Erörterung wurde ersucht, das Papier in den Dekanaten eingehend zu studieren und durchzuarbeiten.

Da der Diözesanbischof die Tagung wegen eines persönlichen Termines verlassen musste, wurde als Termin für die Frühjahrstagung des Gremiums Donnerstag, 27. April 2006, 9.00 – 13.00 Uhr im Bildungshaus Haus St. Stephan in Oberpullendorf festgelegt.

Bevor der Diözesanbischof die Sitzung verließ, wurde von Direktor Dienstl noch ein vom Diözesanwirtschaftsrat vorgeschlagener Text über Sanktionen bei Nichterstellung der Kirchenrechnung vorgelegt. Dieser Vorschlag lautet: „Wenn die Kirchenrechnung zwei Jahre nicht vorgelegt wird, wird nach zweimaliger Mahnung – im Abstand von drei Monaten – zur Aufarbeitung der säumigen Kirchenrechnungen ein von der Diözese Eisenstadt beauftragter externer Prüfer auf Kosten der Pfarre bestellt.“ Da es im Gremium keine nennenswerten Widersprüche zu dieser Vorlage gab, ergänzte der Diözesanbischof nur, dass, wenn die Säumigkeit ursächlich beim Pfarrer liegt, dieser wenigstens einen Anteil der Kosten für den externen Prüfer zahlen müsste.

Schließlich ersuchte der Finanzkammerdirektor noch für jede Kirchenbeitragsstelle einen Priester als Seelsorger zu beauftragen, der sich der dortigen Kirchenbeitragsangestellten seelsorglich annehmen sollte und als Ansprechperson für pastorale und theologische Fragen fungieren könnte. Es wurde ersucht in den Dekanaten zu überlegen, wer dies jeweils tun könnte.

In seinem Bericht über das Priesterseminar stellt Regens Pratl fest, dass derzeit 15 Alumnen zum Burgenländischen Priesterseminar gehören, was bezogen auf die Katholikenzahl der Diözese eine relativ hohe Zahl im Vergleich zu anderen Diözesen darstellt. Das Studienjahr hat in einer sehr stimmigen und harmonischen Atmosphäre begonnen. Die Geistlichen Schwestern wurden mittlerweile endgültig vom Priesterseminar abgezogen und ein neuer Spiritual, der den im Haus wohnenden Steyler-Missionaren angehört, wurde bestellt. Verschiedene Schwerpunkte sollen in diesem Jahr verstärkt berücksichtigt werden und es wurde mitgeteilt, dass die nächste Diakonenweihe am 8. Dezember 2005 um 14.00 Uhr in der Pfarrkirche Stinatz stattfinden wird.

In einem weiteren Punkt berichtete Regens Pratl über die Tätigkeit der ARGE der Österreichischen Priesterräte, der er gemeinsam mit Mag. Wieder angehört. Diese ARGE beschäftigte sich zuletzt mit den Themen Inkulturation und Integration von aus dem Ausland kommenden Priestern, wobei die Probleme in den österreichischen Diözesen weitgehend gleich zu sein scheinen. Grundsätzlich wurde überall eine Integrationszeit und standardisierte Formen der Integration gefordert, um die kommenden Priester aufzufangen und zu integrieren.

In den Anliegen des Pastoralamtes wurde zunächst nach einem Thema für die Quinquennalkurse ab 2008 gesucht. Nach kurzer Beratung und Abstimmung wurde der Themenbereich Kommunikation, Kooperation und Konflikt für den nächsten Turnus der Quinquennalkurse festgelegt. Weiters berichtete Direktor Haider über die diözesanen Pilgerreisen 2006 sowie über die Fortbildungsveranstaltungen im laufenden Arbeitsjahr. Insbesondere hob er dabei einen Theologischen Tag am 27. Oktober über „Wege erwachsenen Glaubens“ (Vallendarer Glaubenskurs) hervor und lud die Anwesenden dazu sowie zum Symposium „Zum Heilen beauftragt“ vom 2. – 5. Jänner 2006 in Pinkafeld, herzlich ein.

Eine Anfrage, ob seitens der Diözese tatsächlich die Absicht besteht, in Zukunft die Eintreibung des Kirchenbeitrages einer Anwaltskanzlei zu übergeben, wurde vom Generalvikar in aller Kürze mit „nein“ beantwortet.

Eine weitere Anfrage bezüglich der wirtschaftlichen Lage der Diözese Eisenstadt wurde vom Ökonomen dahingehend beantwortet, dass der laufende Betrieb in der Diözese Eisenstadt jederzeit gesichert ist und nicht mit Ereignissen wie in einigen deutschen Diözesen zu rechnen wäre, beantwortet. Dennoch sind Sparmaßnahmen notwendig, um mit Unsicherheiten im Bezug auf die Entwicklung des Kirchenbeitragsaufkommens zurecht zu kommen.

Der Generalvikar erläuterte schließlich, dass zahlreiche weitere Anliegen und Anregungen, die von Pfarrer Branko Kornfeind eingebracht wurden, in einem eigenen Merkblatt, das allen mitgegeben wurde, zusammengefasst sind, damit diese in den Dekanaten beraten werden könnten.

Da keine weiteren Anträge und Anfragen eingelangt waren, wies der Generalvikar auf die vorgelegten Unterlagen der Abteilungen der Diözesankurie hin und ersuchte, diese entsprechend in den Dekanaten zur Kenntnis zu bringen.

Der vom Diözesanbischof genannte Termin für die Frühjahrstagung wurde schließlich nochmals in Erinnerung gerufen. Es ist dies Donnerstag, 27. April 2006, 9.00 – 13.00 Uhr im Bildungshaus Haus St. Stephan in Oberpullendorf.

Bereits für die Frühjahrstagung brachte Msgr. Graf abschließend den Antrag ein, dass der Caritasdirektor eingeladen werden möge und grundsätzlich über die Entwicklung und den Stand der Caritas der Diözese Eisenstadt berichten solle, da immer wieder Irritationen in der Öffentlichkeit auftreten. Dieser Antrag wurde zur Kenntnis genommen.

Nach dem Gebet des Angelus schloss der Generalvikar die Sitzung um 13.00 Uhr.

PERSONALNACHRICHTEN

V. Diözesane Personalnachrichten

1. Vatikan/Diözese Eisenstadt

LLic. Mag. Dr. Johannes Salzl hat seinen **Dienst beim Heiligen Stuhl beendet und kehrt in die Diözese Eisenstadt zurück**. Er wird zunächst in diesem Arbeitsjahr einen Spezialkurs an der Päpstlichen Universität Gregoriana absolvieren und danach eine Aufgabe in der Diözese übernehmen.

2. Der Diözesanbischof hat ernannt

GR Josip Sabolek, Pfarrer in Unterpullendorf, bisher Dekanatsleiter, zum **Dechant** des Dekanates **Großwarasdorf**.

GR P. Mag. Alfons Jestl CSsR, Pfarrmoderator in Mariasdorf und Bernstein, bisher Dekanatsleiter, zum **Dechant** des Dekanates **Pinkafeld**.

Mag. Dietmar D. Stipsits, Pfarrer in Bad Tatzmannsdorf, zum **Dechant-Stellvertreter** des Dekanates **Pinkafeld**.

Marko Jukić, Pfarrmoderator in Nikitsch und Kroatisch Minihof, zum **Dechant-Stellvertreter** des Dekanates **Großwarasdorf**.

3. Betraut wurden

Obst GR Richard Müllner (D), Illmitz, nach der erfolgten Verwirklichung des diesbezüglichen Pfarrverbandes Illmitz-Apetlon mit der **ehrenamtlichen Mitarbeit** auch in der Pfarre **Apetlon**;

Andreas Grieszler (D), Bad Sauerbrunn, mit der **ehrenamtlichen Mitarbeit** im Pfarrverband **Pötttsching-Bad Sauerbrunn** sowie im Dekanat **Mattersburg**;

Heinrich Jagenbrein (D), Leithaprodersdorf, mit der **ehrenamtlichen Mitarbeit** in der Pfarre **Leithaprodersdorf**;

Dr. Paul F. Röttig (D), Tschanigraben, Pf. Großmürbisch, mit der **ehrenamtlichen Mitarbeit** in der Pfarre **Großmürbisch** sowie im **Dekanat Güssing**;

MinRat Ing. Dr. Peter Zotti (D), Bad Sauerbrunn, mit der **ehrenamtlichen Mitarbeit** im Pfarrverband **Pötttsching-Bad Sauerbrunn** sowie im **Dekanat Mattersburg**.

4. Pastorale Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Martin Krizmanits (L), Regionalstellenleiter für die Katholische Jugend und Jungschar auf der Regionalstelle Mitte, **scheidet aus dem Dienst der Diözese**.

Mag. Barbara Buchinger (L), Dienststellenleiterin der Katholischen Jugend und Jungschar, nimmt während der restlichen Zeit ihres Karenzurlaubes die Agenden einer **Regionalstellenleiterin für die Katholische Jugend und Jungschar auf der Regionalstelle Mitte (Dekanate Deutschkreutz und Oberpullendorf)** wahr.

Stephanie Kager (L), Pinkafeld, wurde zur **Regionalstellenleiterin für die Katholische Jugend und Jungschar auf der Regionalstelle Süd (Dekanate Pinkafeld und Rechnitz)** bestellt.

5. Diözesane Gremien

a) Priesterrat der Diözese

Josef Kuzmits, Pfarrmoderator in Frankenau und Lutzmannsburg, wurde nach erfolgter Wahl **als Mitglied** (Vertreter der selbstständigen Pfarrselsorger des Dekanates Großwarasdorf) **berufen**.

b) Pastoralrat der Diözese

EKR Johann Liedl, Pfarrer in Grafenschachen, wurde **als Mitglied** (Vertreter des Dekantes Pinkafeld) **berufen**.

c) Kuratorium für das Bildungs- und Tagungszentrum im „Haus St. Stephan“

GR Josip Sabolek, Dechant und Pfarrer in Unterpullendorf, wurde **als Mitglied berufen**.

d) Kuratorium für das Kloster der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Großwarasdorf

GR Josip Sabolek, Dechant und Pfarrer in Unterpullendorf, wurde zum **Vorsitzenden ernannt**.

6. Überdiözesane Gremien

Željko Odobašić, Pfarrer in Zagersdorf, Leiter des Referates Kirche und Sport im Pastoralamt, und **Josef Frank** (L), Fachwart der Diözesansportgemeinschaft Burgenland, wurden als **diözesane Vertreter** für das **Apostolische Werk „Kirche und Sport“** **nominiert**.

7. Heilige Weihe

Diözesanbischof Dr. Paul Iby hat am **2. Oktober 2005** in der **Dom- und Stadtpfarrkirche** zum **hl. Martin** in Eisenstadt zu **Ständigen Diakonen** geweiht:

Andreas Grieszler, geb. 21. September 1955 in Ágfalva (Agendorf), D. Győr, Ungarn, Bad Sauerbrunn;

Heinrich Jagenbrein, geb. 7. Oktober 1942 in Leithaprodersdorf;

Dr. Paul F. Röttig, geb. 10. Oktober 1942 in Wien, Tschanigrab (Pf. Großmürbisch);

MinRat Ing. Dr. Peter Zotti, geb. 13. Mai 1944 in Znojmo (Znaim), D. Brno, Tschechien, Bad Sauerbrunn.

8. Adresse

Andrzej Borkowski, Pfarrer i. R., 7423 Grafenschachen 377/2/4

Mag. Andrzej Dubiel, St. Rochus-Straße 21, 7000 Eisenstadt

Msgr. LLic. Mag. Dr. Johannes Salzl, Via della Pace, 20, 00186 Roma, Italien

MITTEILUNGEN

VI. Pflichtzahlungen 2005

	€
a) Hl. Öle	1,10
b) Amtliche Mitteilungen	15,00
c) Direktorium	10,00
d) Singende Kirche	19,00
e) Caritas Zeitschrift	7,30
f) Ehe und Familie	7,00
g) Verlautb. d. Apost. Stuhls	3,50
h) Amtsblatt d. Bischofskonferenz	2,00
i) Schematismus	10,00
j) Papstbilder	4,00
k) Karte Kirche Österreich	2,50
l) Kathpress	x

m) Matriken	x
n) Verwaltungsbeitrag	x
o) Pfarrjugendopfer	x

x = Kathpress, Matriken, Verwaltungsbeitrag und Pfarrjugendopfer werden für jede Pfarre gesondert berechnet.

Die Zahlungen sind mit den ausgesandten Zahl-scheinen zu begleichen.

VII. Exerziten, Einkehrtage

Priesterexerziten im Collegium Canisianum, Innsbruck

Termin: **20. - 26. August 2006**

Thema: **"Ich bin der Erste und der Letzte und der Lebende."** (Offb 1,17-18) Christusbilder und Lobgesänge in der Offenbarung des Johannes

Leitung: P. Martin Hasitschka SJ

Ort: Collegium Canisianum, Innsbruck

Anmeldungen bis 30. Juni 2004 bei P. Michael Meßner, Canisianum, Tschurtschenthalerstraße 7, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/594 63-37, e-mail: messner.canisianum@tirol.com

VIII. Canisiuswerk – Veranstaltungskalender "Energie für die Seele tanken" mit Begleitheft „Urlaub im Kloster und ein wenig mehr ...“

Das Canisiuswerk veröffentlichte wieder den Katalog "Energie für die Seele tanken" – Herbstausgabe (September 2005 – Jänner 2006) mit mehr als 500 Veranstaltungshinweisen und zusätzlich ein Begleitheft mit Urlaubsangeboten in österreichischen Klöstern.

Der neu erschienene Veranstaltungskatalog „Energie für die Seele tanken“ spiegelt die breit gefächerten Angebote der österreichischen Ordensgemeinschaften wider.

Besinnungstage, Exerziten, Tage der Stille, Bibelkurse, Meditation, kreative Workshops oder Fastenkurse bieten die Möglichkeit, die persönliche Lebenssituation zu überdenken und geben Anregungen für eine Neuorientierung.

Immer mehr Ordensgemeinschaften bieten auch die Möglichkeit, „Urlaub im Kloster“ zu machen. Diese Angebote wurden in einem neuen zusätzlichen Katalog übersichtlich zusammengefasst.

In zahlreichen Gemeinschaften kann außerdem bei Schnuppertagen oder „Kloster auf Zeit“ Einblick in das Leben und die Arbeit von Mönchen und Ordensfrauen gewonnen werden.

Die aktuelle Ausgabe von „Energie für die Seele tanken“ und das Heft „Urlaub im Kloster“ sind kostenlos über das Canisiuswerk – Zentrum für geistliche Berufe (Tel.: 01/512 51 07-14) zu beziehen.

Außerdem finden sich alle Angebote mit vielen praktischen Suchmöglichkeiten auch auf der neu gestalteten Homepage www.canisius.at.

IX. Zur Kenntnisnahme

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Predigten, Ansprachen und Grußworte im Rahmen der Apostolischen Reise von Papst Benedikt XVI. nach Köln anlässlich des Weltjugendtages – 14. September 2005 (Heft Nr. 169)

Das Dokument wurde vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ herausgegeben und allen Pfarren übermittelt.

X. Literatur

Josef Ratzinger/Jürgen Habermas, **Dialektik der Säkularisierung**. Über Vernunft und Religion, Mit einer Einleitung herausgegeben von Florian Schuller, ca. 64 Seiten, ca. € 9,90. ISBN 3-451-28869-9. Herder, 2005.

Beide gehören zu den größten Denkern der Gegenwart und stehen für eine ganze intellektuelle Welt: Der Kurienkardinal im Gespräch mit dem wohl bedeutendsten Gegenwartsphilosophen über Grundlagen einer freiheitlichen und friedlichen Gesellschaftsforschung. Wie ist zu verhindern, dass Modernisierung entgleist? Kann Religion der Vernunft Grenzen setzen – und umgekehrt? Das Dokument einer zukunftsweisenden Begegnung zur geistigen Situation unserer Zeit.

Winfried Haunerland, **Mehr als Brot und Wein**. Theologische Kontexte für Eucharistie, ca. 240 Seiten, ca. € 18,30. ISBN 3-429-02699-7. Echter, 2005.

Ein Stück Brot und ein Schluck Wein – mit diesen unscheinbaren Zeichen feiert die Kirche Jesu Tod und Auferstehung und empfängt das Geschenk seiner Gegenwart.

Im Rahmen einer Ringvorlesung haben sich Theologen der Universität Würzburg mit der zentralen Feier des christlichen Glaubens beschäftigt und damit neue Zugänge zum Sakrament der Eucharistie eröffnet.

Mit einem Geleitwort von Bischof Friedhelm Hofmann.

Martin Stuflesser/Stephan Winter, **Gefährten und Helfer**. Liturgische Dienste zwischen Ordination und Beauftragung, Grundkurs Liturgie, Band 5, ca. 144 Seiten, ca. €14,30. ISBN 3-7917-1899-1. Verlag Friedrich Pustet, 2005.

In der Liturgie, so verdeutlicht das II. Vatikanische Konzil, sollen zwar alle getauften „Jünger Christi ausharren im Gebet und Gott loben“, dennoch gibt es sehr wohl Unterschiede in den liturgischen Diensten. Ihnen wendet sich der fünfte Band des Grundkurses Liturgie zu, die Worte des Vatikanums berücksichtigend: „Jeder, Liturgen oder Gläubiger, soll nur das und all das tun, was ihm gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (SC, Art. 28).

- Was ist nun „nur das und all das“, was den verschiedenen liturgischen Diensten bei der Feier der Liturgie zukommt?
- Welche liturgischen Aufgaben kommen allen Getauften durch die Taufe zu?
- Welche liturgischen Dienste sind an eine ganz besondere Indienstnahme durch die Kirche (Ordination) gebunden?
- Welche Auswirkungen hat es für die Feier der Liturgie, wenn immer mehr Gemeinden so genannte „priesterlose Sonntagsgottesdienste“ feiern, also Wort-Gottes-Feiern, denen ein beauftragter Laie vorsteht?

Die Autoren geben auf all diese Fragen fundierte Antworten.

Josef Ernst, **Aufbrechen zum Licht**. Betrachtungen zu Advent und Weihnachten, ca. 90 Seiten, ca. € 10,20. ISBN 3-429-02713-6. Echter, 2005.

Die Lichtspur sichtbar zu machen, die sich von Jesus durch die Jahrhunderte zieht, ist die Aufgabe aller Christen. Sichtbar wird sie in Menschen, die sich einmischen und einsetzen: für ihre Mitmenschen, gegen Hoffnungslosigkeit und Ungerechtigkeit, im Großen wie im Kleinen.

So wird auch Weihnachten nicht verkitscht zu einem „Kuschelfest für Harmoniebedürftige“ (Franz Kamp-haus), sondern von seinem Ursprung her gelebt. Dies macht Josef Ernst in seinen 25 Betrachtungen zu Advent und Weihnachten deutlich – mit den Worten eines bekannten Slogans: Mach's wie Gott: werde Mensch.

Luigi Pozzoli, **Ein Licht für uns**. 24 Sterne für den Weg zur Weinacht, ca. 80 Seiten, ca. € 13,30. ISBN 3-87996-651-6. Verlag Neue Stadt, 2005.

Zum Inhalt: Weihnachten – alle Jahre wieder? Wer es nicht dabei belassen will, findet in den 24 Kapiteln dieses schön gestalteten Advents- und Weihnachtsbuchs zahlreiche Anregungen. Kurze Impulse zum Bedenken und Leben zeigen, wie die Botschaft von Betlehem mitten hinein in unser Heute, in unsere Lebenswirklichkeit spricht.

Bei Luigi Pozzoli verbinden sich Realitätssinn und Poesie, der Blick für das, was ist, und das, was werden kann. Seine Betrachtungen und Reflexionen sprechen ins Herz – ins Herz derer, die von Weihnachten angerührt sind und ins Herz derer, die sich mit dem Weihnachtsfest nicht leicht tun. Menschen, für die Weihnachten auch Wehmut bedeutet, Menschen, denen der Zweifel vertraut ist, Menschen, die den Mut haben, Suchende zu bleiben ... – sie alle sind Adressaten dieses außergewöhnlichen weihnachtlichen Geschenkbuchs.

Wunibald Müller, **Wo bist du, Gott?** ca. 136 Seiten, ca. € 14,80. ISBN 3-7867-2513-6. Grünewald, 2004.

In persönlichen Texten lässt der Autor teilhaben an seiner Suche nach Lebendigkeit und Erfüllung. Im Alltag, in Begegnungen und in der Meditation entdeckt er Spuren des Ewigen.

Angeregt durch seine persönlichen Erfahrungen im Alltag und das politische und gesellschaftliche Tagesgeschehen erzählt Wunibald Müller von seinem Suchen und Fragen nach Gott. In sehr persönlichen Texten, in denen er im Stil eines geistigen Tagebuchs Erfahrungen und Begegnungen reflektiert, drückt er seine Sehnsucht nach dem ganzen Anderen und Heiligen aus. Wenn wir Gott vor allem dort entdecken, wo er nicht greifbar, verfügbar oder „machbar“ ist, wo er ein Geheimnis bleibt und zugleich auf unnachahmbare Weise mitten in uns und unter uns lebt und wirkt, dann erahnen wir Spuren des Ewigen jetzt, hier und heute.

Vera Krause, Jürgen Werbick, **Loben – Klagen – Danken**. Schritte zum Beten, ca. 128 Seiten, ca. € 13,30. ISBN 3-460-32080-X. Verlag Katholisches Bibelwerk, 2004.

Das Beten ist für viele Menschen heute schwer, weil die traditionellen Strukturen, Orte und Formen nicht mehr selbstverständlich sind. Wie können wir beten? Was kann uns dazu veranlassen? Kann man mit dem Beten wieder anfangen, wie man sich entschließt, mit dem Joggen wieder zu beginnen? Die Autoren zeigen: Gebete beginnen damit, dass Gott uns auf unser Leben hin anspricht und wir danach fragen, was seine Worte

für unseren persönlichen Weg bedeuten. Die Schritte zum Beten wecken Aufmerksamkeit für das, was Gegenstand für unser Gespräch mit Gott werden kann.

Otto Hermann Pesch, **Kleines katholisches Glaubensbuch**. Ca. 160 Seiten, ca. € 9,20. ISBN 3-7867-8539-2. Topos, 2004.

Vom Glauben muss man ganz einfach reden können. Das darf die Theologie nicht behindern, wenn sie dem Glauben wirklich dienen will. Denn das Kind kann so gut glauben wie der Gelehrte. Daher werden in diesem Band Fragen „ungefiltert“ gestellt, und die Antworten darauf werden ohne „Problematisierung“ gegeben. Der Band wendet sich an katholische Christen und an solche, die sich für Glaube und Leben in der katholischen Kirche interessieren.

Charles de Foucauld, **Hingabe und Nachfolge**. Geistliches Lesebuch, ca. 128 Seiten, ca. € 13,30. ISBN 3-87996-653-2, Verlag Neue Stadt, 2005.

Zentrale Texte von Charles de Foucauld (1858-1916), die unmittelbar hineinsprechen in unsere Zeit. Seine eigene lebenslange Suche und seine Entdeckungen, sein Verlangen nach Hingabe und Jesunachfolge spiegeln sich in der vorliegenden schön gestalteten Sammlung, die zum Mit-Gehen einlädt. Aus dem Inhalt:

- Gottsuche
- Ganz bei Gott ... in den Geringsten
- Gleichförmig mit dem Geliebten
- Das Evangelium – ein Weg für alle
- Der Ort der Nachfolge ist Nazaret.

Die Kleine Schwester Maria Walburg ist Mitglied der Schwesterngemeinschaft von Charles de Foucauld.

Mit der Bibel durch das Jahr 2006. Ökumenische Bibelauslegungen, ca. 386 Seiten, ca. € 9,95. ISBN 3-460-20065-0. Katholisches Bibelwerk Linz, August 2005.

„Mit der Bibel durch das Jahr“ gehört seit vielen Jahren zu den beliebtesten Andachtskalendern. Die Auslegungen für jeden Tag sind fundiert und zeitgemäß. Sie folgen dem ökumenischen Bibelleseplan und sind verfasst von katholischen, evangelischen und freikirchlichen Autorinnen und Autoren, von Priestern, Bischöfinnen und Bischöfen, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeiterinnen im Gemeindedienst, aber auch von Laien, von Männern und Frauen, die den verschiedensten Berufsgruppen zugehören. Entsprechend vielfältig sind die Sichtweisen auf die Bibel und die lebensnahen Impulse für den Glauben im Alltag. Ein zuverlässiger Begleiter für jeden Tag des Jahres.

Benedikt Müntnich, **Gott näher kommen**. Alltag gestalten nach der Regel des hl. Benedikt, 232 Seiten, € 16,80. ISBN 3-7867-2561-6. Grünewald, 2005.

In meditativen Texten nimmt der Autor die Anregungen der Regel des hl. Benedikt für das geistliche Leben im Alltag in den Blick.

Der heilige Benedikt hat in seiner Regel viele praktische Fragen und Probleme aufgegriffen, die das Zusammensein im Kloster regeln. Die Weisheit der Erfahrung und der Blick auf das rechte Maß haben das geistliche Leben über 1500 Jahre geprägt. Heute suchen auch viele Menschen, die sich nicht für ein Ordensleben entschieden haben, Orientierung in den Wegweisungen der Benediktsregel. Der Autor erschließt in meditativen Texten die alte, aber immer wieder aktuelle Mönchsregel für das Leben heute. Er zeigt auf, wie wir in den Anforderungen des Alltagslebens unsere Spiritualität leben und Gott entdecken können.

Birgit Stappen, **Begleitung pflegebedürftiger und an Demenz erkrankter Menschen und ihrer Angehörigen**. Mit Beiträgen von Alfred Becker-Dernier, Valentin Doering, Ursula Lehr, Gottfried Michelbrand, Ulrich Moser, ca. 136 Seiten, ca. € 20,40. ISBN 3-7867-2580-2. Grünewald, 2005.

Mit Erfahrungsberichten und Beiträgen zu Praxis und Forschung möchte dieses Buch Unterstützung geben in der Begleitung pflegebedürftiger und an Demenz erkrankter Menschen.

Durch Verstehenshilfen zur Situation und das Aufzeigen von Bewältigungsmöglichkeiten macht dieses Buch Mut zur Begleitung von pflegebedürftigen und an Demenz erkrankten alten Menschen. Es nimmt

auch die oft vernachlässigte Situation der Angehörigen in den Blick. Dabei ist es gerade in schwierigen Situationen hilfreich, den christlichen Glauben als Kraftquelle und Ermutigung zu begreifen.

Verschiedene Zugänge (Erfahrungsberichte eines Seelsorgers und eines pflegenden Angehörigen, ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand, Beiträge aus der Praxis und der Seelsorge) sollen deutlich machen, dass Sinnerfahrung, Freude und Lebensqualität durchaus möglich sind.

Klaus Hofmeister, Lothar Bauerochse, **Du sollst ... leben!** Die Zehn Gebote in den ethischen Konflikten der Gegenwart, ca. 180 Seiten, ca. € 13,20. ISBN 3-429-02709-8. Echter-Verlag Juni 2005.

Die Zehn Gebote gelten in der jüdisch-christlichen Tradition als Grundlage jeder Ethik. Im Verlauf ihrer Geschichte aber sind sie vielfach missbraucht und instrumentalisiert worden. Das Schlimmste jedoch, was diesem Grundtext der Bibel passieren kann, ist das Missverständnis, hier gehe es um Einengung der menschlichen Freiheit, um Domestizierung und blinden Gehorsam. Das Gegenteil ist der Fall.

Dies wird in dem Band auf eindrucksvoller Weise gezeigt, indem vor dem Hintergrund der Grundsatzenfragen unserer Zeit jeweils ein ethischer Konflikt und eines der Gebote miteinander ins Gespräch gebracht werden.

**BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
EISENSTADT**

E i s e n s t a d t , 25. Oktober 2005

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Johannes Kohl
Generalvikar